

Statuten Genossenschaft Zeitgut RegioSursee

I. Firma, Gesellschaftsform, Sitz

Art. 1

Unter der Firma

Genossenschaft Zeitgut RegioSursee

besteht eine gemeinnützige Genossenschaft für die Organisation von Nachbarschaftshilfe mit Zeitgutschriften als vierte non-monetäre Vorsorgesäule. Als nicht gewinnorientierte Non-Profitorganisation schüttet die Genossenschaft keine allfälligen Rechnungsüberschüsse aus.

Art. 2

Zeitgut RegioSursee ist eine Genossenschaft für Sursee und Umgebung mit Sitz in Sursee.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 3

Zeitgut RegioSursee bezweckt die Verbreitung von Zeitgutschriften für Unterstützung und Begleitung (Nachbarschaftshilfe) als vierte Vorsorgesäule. Zeitgut RegioSursee kann non-monetäre, finanzielle, politische und andere Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zwecke direkt oder indirekt zusammenhängen.

Art. 4

Die Genossenschaft Zeitgut RegioSursee ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 5

Schwerpunkte von Zeitgut RegioSursee sind

1. Förderung des generationenübergreifenden Solidaritätsverständnisses in der Gesellschaft.
2. Förderung eines möglichst selbstbestimmten und eigenständigen Lebens im Alter und bei Beeinträchtigungen.
3. Gegenseitige Unterstützung und Betreuung (Nachbarschaftshilfe) der Zeitgut-Mitglieder
4. Förderung von neuen Betreuungsstrukturen zur guten sozialen Vernetzung und gegenseitiger Unterstützung.
5. Beratung und Begleitung der Mitglieder durch professionelle Fachpersonen, die von der Genossenschaft angestellt sind.
6. Laufende Information und breit abgestützte Kommunikation zu wichtigen Fragen des Generationenvertrages.
7. Förderung der sozialen Integration und der Betreuung von alten und unterstützungsbedürftigen Menschen.

Art. 6

Zeitgut RegioSursee erbringt diese Leistungen durch

1. Aufbau und nachhaltiges Betreiben einer Organisation, die die Nachbarschaftshilfe mit Zeitgutschriften organisiert und weiterentwickelt.
2. Aufnahme neuer Mitglieder, Vermittlung von Tandems aus Gebenden und Nehmenden, Begleitung der Tandems.

3. Organisation von Mitgliedertreffen und Weiterbildungsangeboten.
4. Öffentlichkeitsarbeit, um die Nachbarschaftshilfe mit Zeitgutschriften bekanntzumachen.
5. Austausch und Zusammenarbeit mit Organisationen und Netzwerken mit gleichen Werten und Zielsetzungen.

III. Anteilscheine

Art. 7

Die Genossenschaft Zeitgut RegioSursee gibt Anteilscheine mit einem Nennwert von CHF 100.- heraus. Sie können weder übertragen noch verpfändet werden.

IV. Mitgliedschaft

Art. 8

Die Mitgliedschaft unterteilt sich wie folgt:

- Einzelmitgliedschaft (natürliche Personen)
- Kollektivmitgliedschaft (juristische Personen)

Mitglied der Genossenschaft kann jede natürliche Person werden, die Betreuungsarbeit gemäss Zeitgut-Grundsätzen leistet und/oder bezieht, einen Anteilschein erwirbt und den jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlt. Die Anmeldung gilt als Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft ist persönlich.

Das Kollektivmitglied (juristische Person) erwirbt einen Anteilschein. Die Mitarbeitenden dieses Kollektivmitglieds können auf freiwilliger Basis Betreuungsarbeit gemäss den Zeitgut-Grundsätzen leisten. Ihre Zeitgut-Gutschriften werden ihnen persönlich gutgeschrieben. Die Anmeldung gilt als Beitrittserklärung. Zusätzlich fällt für das Kollektivmitglied ein Mitgliederbeitrag gemäss *Organisationsreglement* an.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung mit einer Kündigungsfrist von einem Monat auf Monatsende. Der Ausschluss erfolgt aus wichtigen Gründen oder nach erfolgloser zweiter Mahnung des ausstehenden Mitgliederbeitrages. Der laufende Jahresbeitrag bleibt geschuldet. Das ausgeschlossene Genossenschaftsmitglied hat Anspruch auf Rückerstattung der einbezahlten Anteilscheine im Umfange des Nennwertes, wobei Verrechnung mit ausstehenden Mitgliederbeiträgen gestattet ist.

Bei einem Austritt infolge Todesfall verfällt der Anteilschein zugunsten der Genossenschaft. Sollten Erben die Rückzahlung wünschen, so ist der Anteilschein unter Vorweisung der Erbenlegitimation zurückzuzahlen.

V. Rechte und Pflichten

Art. 9 Rechte

Die Mitglieder der Genossenschaft haben das Recht, Zeitgutschriften für Begleitung und Betreuung von Menschen durch Nachbarschaftshilfe anzusammeln und diese bei Bedarf gegen Dienstleistungen unserer Genossenschaft einzutauschen.

Art. 10 Pflichten

Die Mitglieder der Genossenschaft sind verpflichtet (Art. 866 OR)

1. die Statuten und die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane zu befolgen und den vertraglichen Verpflichtungen rechtzeitig und unaufgefordert nachzukommen;
2. alles zu unterlassen, was der Genossenschaft schaden könnte;

3. den von der Generalversammlung beschlossenen jährlichen Mitgliederbeitrag einzuzahlen, welcher sich nach der Kategorie der Mitgliedschaft richtet (Einzel- oder Kollektivmitgliedschaft) und bei Einzelmitgliedschaft CHF 100.-, sowie bei Kollektivmitgliedschaft CHF 1'200.- nicht überschreiten darf;
4. durch Kooperations- und Hilfsbereitschaft das Zusammenleben in der Genossenschaft zu fördern.

Im Übrigen werden gemäss *Organisationsreglement Zeitgut RegioSursee* gegenseitige Rechte und Pflichten vertraglich festgelegt, sowie Detailregelungen festgehalten.

Art. 11 Haftung

Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

VI. Organe

Art. 12 Organisation

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. Die Verwaltung (in der Sprachregelung von *Zeitgut RegioSursee* *Vorstand* benannt)
3. Die Revisionsstelle
4. Die Schlichtungsstelle

Art.13 Generalversammlung

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung.

13.1 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal innerhalb der ersten sechs Monate nach Schluss des Rechnungsjahres statt. Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der Abhaltung einzuberufen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen:

1. wenn sie vom Vorstand beschlossen wird;
2. wenn sie von einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird;
3. wenn sie von der Revisionsstelle beantragt wird;
4. wenn sie durch eine vorhergehende Generalversammlung selbst beschlossen wurde.

In den Fällen 2 und 3 hat der Vorstand innert vierzehn Tagen seit Eingang des entsprechenden Begehrens, respektive der letzten Generalversammlung, die ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wobei die Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu versenden ist. Diese Einberufungsfrist gilt auch für Punkt 1.

13.2 Durchführung

Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Präsidium geleitet. Das Präsidium ernennt die erforderliche Anzahl Stimmzähler/innen. Über die Verhandlung und Beschlüsse der Generalversammlung ist durch das Aktuarat ein Protokoll aufzunehmen, das vom Präsidium und vom Aktuarat zu unterschreiben ist. Es wird den Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich gemacht.

13.3 Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung. Beschlussfassung über die Anträge der Revisionsstelle und über die Entlastung des Vorstandes;
2. Wahl und Abberufung des Vorstandes oder einzelner ihrer Mitglieder, sowie des Präsidiums;
3. Wahl der Schlichtungsstelle;
4. Abänderung und Ergänzung der Statuten;
5. Beschlussfassung über Geschäfte, die gemäss Statuten der Genehmigung durch die Generalversammlung bedürfen;
6. Beschlussfassung über Fusion, Auflösung und Liquidation der Genossenschaft und Ernennung von Liquidatoren.

13.4 Anträge an die Generalversammlung

Anträge von Mitgliedern zur Behandlung eines nicht auf der Traktandenliste stehenden Geschäftes, über das an der Generalversammlung Beschluss gefasst werden soll, müssen mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Sie sind vom Vorstand mindestens zehn Tage vor der Versammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.

Anträge, welche später eingereicht werden, können erst an einer nächsten Generalversammlung behandelt werden.

13.5 Stimmrecht

In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch ein im Einzugsgebiet der Genossenschaft wohnendes mündiges Familienmitglied oder durch ein anderes Genossenschaftsmitglied vertreten lassen. Niemand kann jedoch mehr als ein zusätzliches Genossenschaftsmitglied vertreten.

13.6 Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht geheime Wahl oder Abstimmung von einem Drittel der Anwesenden beschlossen wird.

Zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Auflösung, Liquidation und Fusion der Genossenschaft bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden. Bei Abstimmungen und Wahlen ist das absolute Mehr der Stimmenden entscheidend, zwingende gesetzliche und statutarische Bestimmungen vorbehalten. Bei Wahlen gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los.

In der Abstimmung über den Jahresbericht, die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes haben dessen Mitglieder kein Stimmrecht.

Art. 14 Vorstand

14.1 Wahl und Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern. Diese konstituieren sich selbst mit Ausnahme des Präsidiums. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre; sie sind wieder wählbar. Für besondere Geschäfte kann der Vorstand auch Personen/Kommissionen vorschlagen, die nicht Mitglieder sind.

14.2 Aufgaben und Befugnisse

In die Kompetenz des Vorstandes fällt die gesamte Leitung der Genossenschaft gemäss OR Art. 899 ff., soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten ist. Sie kann die operativen Geschäfte an eine Geschäftsführung delegieren. Der Vorstand entscheidet insbesondere über Mitgliedschaft, sowie über Streitigkeiten in Zusammenhang mit Zeitgutschriften.

14.3 Beschlussfassung

Ein Vorstandsbeschluss muss von der Mehrheit seiner Mitglieder gefasst werden. Das Präsidium hat bei Stimmengleichheit Stichentscheid.

14.4 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand bezeichnet diejenigen Vorstandsmitglieder, welche neben Präsidium und Aktuarat Unterschrift führen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft führen Präsidium und Aktuarat zu zweien unter sich oder mit einem weiteren, vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied zusammen. Der Vorstand ist berechtigt, weiteren Personen Unterschriftsberechtigung gemäss Vorstandbeschluss zu erteilen.

Art. 15 Revisionsstelle

15.1 Wahl, Unabhängigkeit und Amtsdauer

Als Revisionsstelle ist ein/e zugelassene/r Revisor/in oder eine zugelassene Revisionsunternehmung nach dem Revisionsaufsichtsgesetz (Art. 5 f. RAG) zu wählen. Ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der öffentlichen Hand kann als Revisionsstelle gewählt werden, wenn er/sie die Anforderungen des Revisionsaufsichtsgesetzes erfüllt.

15.2 Unabhängigkeit

Die Unabhängigkeit richtet sich nach Art. 729 Abs 1 und 2 OR.

15.3 Amtsdauer

Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

Art. 16 Aufgaben

16.1 Prüfung

Die Revisionsstelle führt eine eingeschränkte Revision nach Art. 727a OR durch (eingeschränkte Revision). Die Aufgaben und Verantwortung der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

16.2 Prüfungsbericht

Die Revisionsstelle legt rechtzeitig vor Drucklegung des Geschäftsberichtes einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung vor. Sie empfiehlt der Generalversammlung die Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder die Rückweisung der Jahresrechnung.

16.3 Einsichtsrecht

Der Revisionsstelle ist jederzeit, auch ohne Voranmeldung, Einsicht in die gesamte Geschäfts- und Rechnungsführung zu gewähren. Es sind ihr alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Sie ist zu Zwischenrevisionen berechtigt.

16.4 Pflicht zu Verschwiegenheit

Die Revisionsstelle wahrt bei der Berichterstattung die Geschäftsgeheimnisse der Genossenschaft. Ihr und ihren Mitgliedern ist es untersagt, von den Wahrnehmungen, die sie bei der Ausführung ihres Auftrages gemacht haben, einzelnen Mitgliedern der Genossenschaft oder Dritten Kenntnis zu geben.

Art. 17 Die Schlichtungsstelle

17.1 Wahl

Die Generalversammlung wählt eine aus drei Mitgliedern bestehende Schlichtungsstelle aus dem Kreise der Genossenschaftsmitglieder und bestimmt deren Vorsitzende. Vorstandsmitglieder dürfen der Schlichtungsstelle nicht angehören. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind wieder wählbar.

17.2 Aufgaben und Befugnisse

Die Schlichtungsbehörde behandelt Streitigkeiten, die aus der Verwaltung der Zeitgutschriften oder aus Meinungsverschiedenheiten persönlicher Art zwischen den Mitgliedern entstehen, und die der Vorstand nicht beilegen kann.

Art. 18 Auflösung der Genossenschaft

Im Falle der Auflösung der Genossenschaft werden die Anteilscheine zurückbezahlt. Das verbleibende Genossenschaftsvermögen wird einer Institution des öffentlichen Rechts oder einer Institution des privaten Rechts übertragen, die einen ähnlichen Zweck erfüllt.

Art. 19 Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Mitglieder der Genossenschaft Zeitgut RegioSursee erfolgen schriftlich, per E-Mail oder in einer anderen geeigneten digitalen Form. Das Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung vom 24. Mai 2022 angenommen.

Vorsitzender der Generalversammlung

Joachim Cerny

Protokollführer der
Generalversammlung

Marcel Reimann